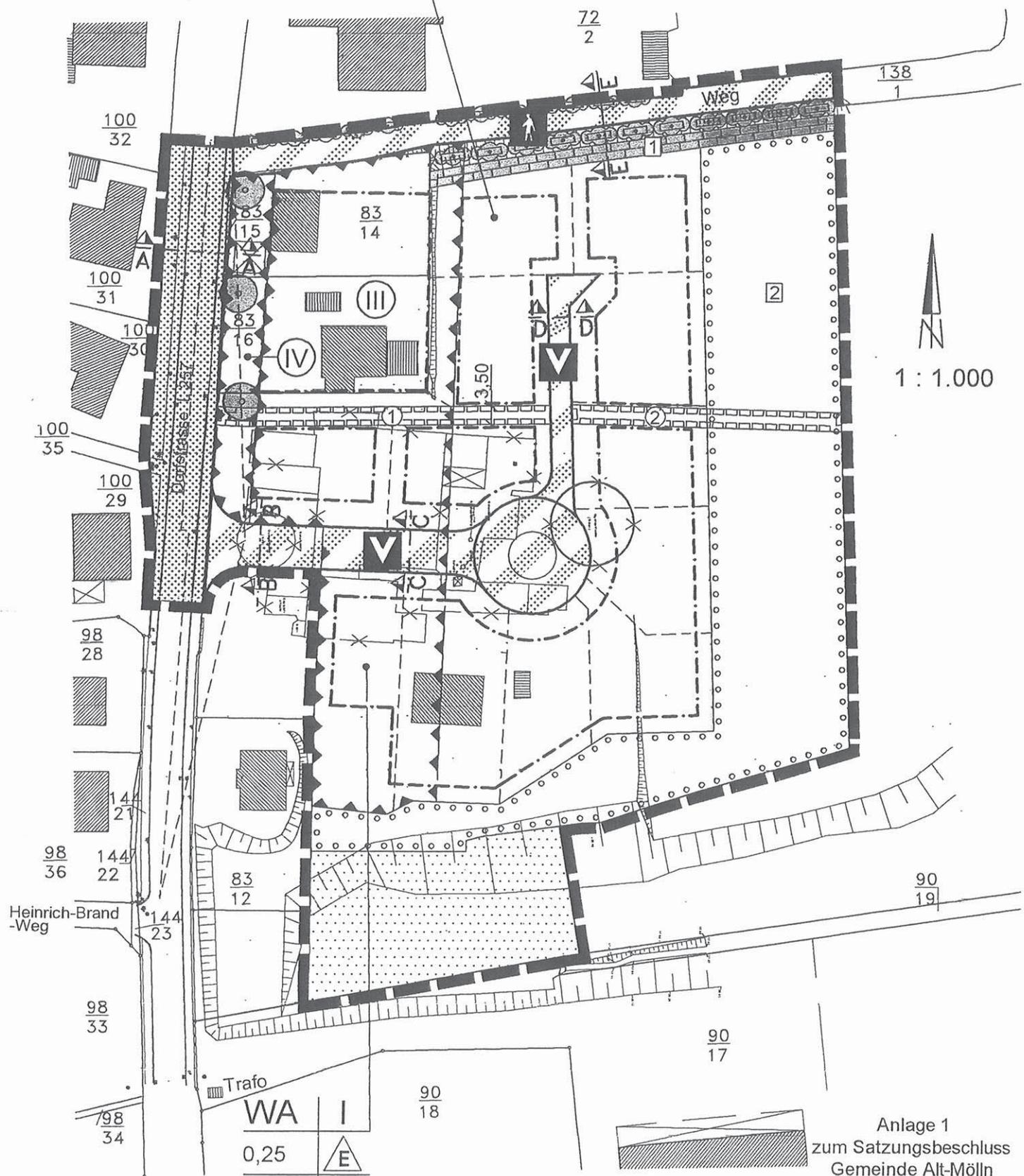


VVA	I
0,25	
30°-50°	2WO
FH max. 9,00 m	
Fmind. 500 m²	

PLANZEICHNUNG - TEIL A




1 : 1.000

WA	I
0,25	
30°-50°	2WO
FH max. 9,00 m	
Fmind. 500 m²	

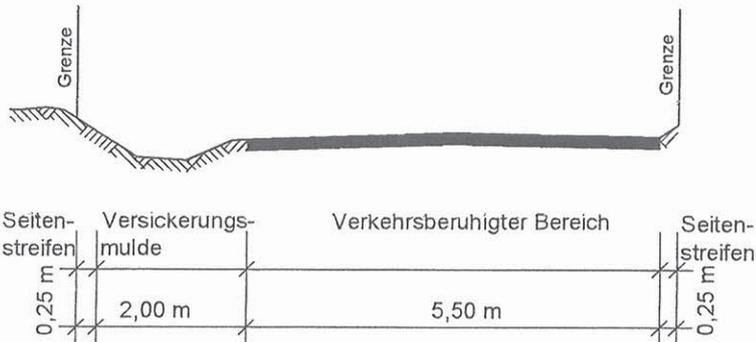
Anlage 1
zum Satzungsbeschluss
Gemeinde Alt-Mölln
Kreis Herzogtum Lauenburg
Bebauungsplan Nr. 11

BSK
Bau- und Stadtentwicklung
Mölln im März 2008

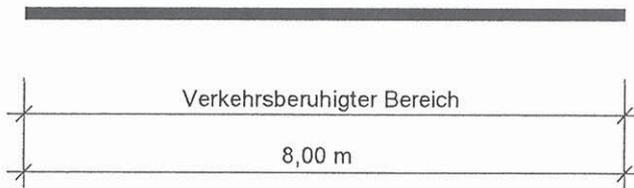
STRASSENPROFILE

Schnitt B - B

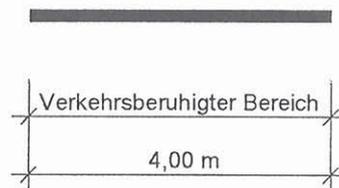
M 1:100



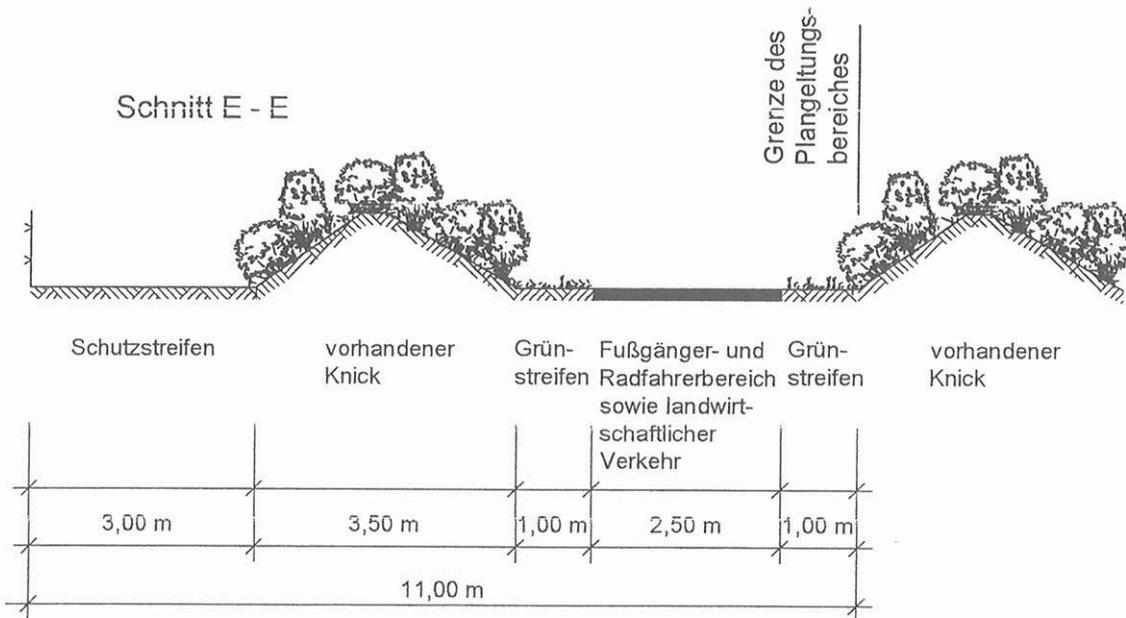
Schnitt C - C



Schnitt D - D



Schnitt E - E



Anlage 2
zum Satzungsbeschluss
Gemeinde Alt-Mölln
Kreis Herzogtum Lauenburg
Bebauungsplan Nr. 11

 Am Mühlengraben
122074 Mölln
Telefon: 03861 200-111
Telefax: 03861 200-112
E-Mail: info@muelln.de

Mölln im März 2008

Städtebaulicher- und Erschließungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Alt-Mölln
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ina Burmester - nachstehend Gemeinde genannt,

und

Bauland Schleswig-Holstein Beteiligungs-GmbH
Schlüskamp 2
24576 Bad Bramstedt
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Otto Kröger

nachstehend Erschließungsträger genannt

wird hiermit gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dessen Rechtsvorgängerin vom 27.07.2007 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Erschließungsträger sind Eigentümer der auf dem anliegenden Lageplan dargestellten Flächen. Diese liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr.11 und – teilweise - der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt-Mölln. Die Erschließungsträger tragen die Kosten der Aufstellung der Bauleitplanung, sowie der vorhabenbezogenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Dies ist in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Die Gemeinde überträgt den Erschließungsträgern gemäß § 124 BauGB die Erschließung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11. Die Erschließungsträger verpflichten sich, die Erschließungskosten vollständig zu tragen und übernehmen auch den Gemeindeanteil in Höhe von 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gemäß § 129 BauGB.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Art, Umfang und Ausführung der herzustellenden Anlagen bestimmen sich - in dieser Reihenfolge - nach den

- Baubeschreibungen
- besonderen Bestimmungen in §§ 3 und 5 sowie den dort in Bezug genommenen Plänen und Zeichnungen,
- Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Alt-Mölln
- anerkannten Regeln der (Bau-) Technik

(2) Die Erschließungsträger verpflichten sich zur Planung, Vermessung und Herstellung der Erschließungsanlagen gem. § 3 dieses Vertrages. Sie übernehmen die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

zu übernehmen.

§ 3 Art und Umfang der Arbeiten

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst :

- (1) die Planung und Bauleitung, zu welcher auch die notwendigen Vermessungsarbeiten einschließlich Vermarkung und Schlussvermessung rechnen
- (2) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen; dazu rechnen auch die Flächen, die zur Ausführung der Leitungsverlegung erforderlich sind,
- (3) die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks) sowie darüber hinaus die Verlegung der Entwässerungsanschlussleitungen bis mindestens 1m auf das zu entwässernde Grundstück.
- (4) die Herstellung der öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlagen.
- (5) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen (Anlage)
 - Parkflächen gemäß noch zu erfolgender Abstimmung
 - Geh- und Fußwegen (Anlage)
 - Straßenentwässerung (Anlage)
 - Straßenbeleuchtung (Anlage)
 - Straßenbegleitgrün (Anlage)
- (6) Grünanlagen gem. grünordnerischem Fachbeitrag im B-Plan Nr. 11

Die Gesamtkosten einschließlich der Kosten für Planung und Bauleitung betragen nach derzeitiger Kostenermittlung ca. 177.500,00 € einschl. Mehrwertsteuer.

Die Erschließungsträger haben notwendige Bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

§ 4 Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, die Bauleitung und die Projektsteuerung erfolgen durch das Büro des Erschließungsträgers. Als Fachplaner und Bauleiter wird das Büro BSK, Bau- und Stadtplaner Konto, Herr Esling, Am Mühlenplatz 1, 23879 Mölln beauftragt.
Der Erschließungsträger ist berechtigt, mit Planungs- und Bauleitungsaufgaben in Abstimmung mit der Gemeinde ggfs. in Teilen auch ein leistungsfähiges externes In-

genieurbüro zu beauftragen.

- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B und C) ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Gemeinde zu vergeben. Der Zustimmung durch die Gemeinde bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe - und die Auftragserteilung.
- (3) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten wurden dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lüscher in Auftrag gegeben.
- (4) Die Planung und Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen hat in enger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Straßenbeleuchtung soll so energiesparend wie möglich gestaltet werden.

§ 5 Baudurchführung

- (1) Mit der Durchführung der Erschließung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, die Leitungen spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- (2) Erfüllen die Erschließungsträger ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihnen eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllen die Erschließungsträger bis zum Ablauf der Frist - Gleiches gilt für die Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 6 - die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträger auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Erschließungsträger haben durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Kabel für Radio- und Fernsehanschluss, Telefon-, Strom-, Gasversorgungs- und Wasserleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiger gestellter Anlagen vermieden wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung und die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde, von ihr Beauftragte, die Versorgungsträger sowie Behörden sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten jederzeit zu überwachen und die Baustelle zu betreten. Die Erschließungsträger haben der Gemeinde auf Verlangen jederzeit die für die Feststellungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Werkpläne vorzulegen. Die Verantwortung der Erschließungsträger für die ordnungsgemäße Erstellung der Anlagen wird hierdurch nicht berührt. Sie sind verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Erschließungsträger haben von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Gemeinde vorzulegen. Die Erschließungsträger

verpflichten sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist zu entfernen.

(6) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen herzustellen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen einzurichten. Bis zur endgültigen Herstellung der Straßen ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers durch den Erschließungsträger zu gewährleisten. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Mit der abschließenden Fertigstellung der Erschließungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn 70 % der Hochbaumaßnahme der jeweiligen Teilgebiete fertig gestellt sind.

(7) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 6 Haftung und Verkehrssicherung

(1) Die Erschließungsträger haben im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Grenzen der öffentlichen Flächen im Zuge von Hochbaumaßnahmen nicht durch Bauwerke, Mauern, Zäune, Bepflanzungen, Wälle u. ä. überbaut werden.

(2) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernehmen die Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(3) Die Erschließungsträger haften bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihnen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträger stellen die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(4) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Gewährleistung und Abnahme

(1) Die Erschließungsträger übernehmen die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage durch die Gemeinde.

(3) Die Erschließungsträger treten die ihnen gegen Bauausführende Unternehmer und

sonstige Baubeteiligte zustehenden Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche sicherungs- und erfüllungshalber durch Übergabe der Bürgschaftsurkunden an die Gemeinde ab. Die Gemeinde nimmt die Abtretung an. Die eigenen Erfüllungs- und Gewährleistungshaftungen der Erschließungsträger während der Bauzeit bleiben unberührt. Die Erschließungsträger werden die Gemeinde bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie die Vertrags- und Abrechnungsunterlagen vorlegen.

(4) Die Erschließungsträger zeigen der Gemeinde die vertragsmäßige Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und den Erschließungsträgern gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von den Erschließungsträgern unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Erschließungsträger können entsprechend § 7 Abs. 4 die Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung im Sinne des § 12 Nr.2 lit. a) VOB/B verlangen.

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Die Übernahme erfolgt mit der mängelfreien Schlussabnahme.

(2) Die Wasserleitungen gehen in das Eigentum der Stadtwerke Mölln über. Entsprechende Regelungen sind vom Erschließungsträger mit den Stadtwerken zu vereinbaren.

§ 9 Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträger ergebenden Bauleistungsverpflichtungen leisten sie eine Sicherheit in Höhe von 220.000,00 € durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern der Gemeinde. Die Bank darf sich bei der Bürgschaft auf erstes Anfordern eine Hinterlegungsbefugnis oder die Geltung eigener Geschäftsbedingungen nicht vorbehalten. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B entsprechend.

(2) Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt unverzüglich schriftlich freigegeben, und zwar in Teilfreigaben nicht unter € 10.000,- und nach Vorliegen einer oder mehrerer vom Ingenieurbüro bestätigten Abschlagsrechnungen.

(3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträger ist die Gemeinde berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen. Ebenso kann die Bürgschaft für Ansprüche der Gemeinde gem. § 5 Abs. 2 in Anspruch genommen werden.

(4) Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der gesamten Baukosten vorzulegen. Mit Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft gem. § 7 (3) gibt die Gemeinde die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 10 frei und händigt

den Erschließungsträgern Zug um Zug das Original der entsprechenden Bürgschaft aus.

§ 10 Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen sind von den Erschließungsträgern zu stellen. Soweit erforderlich, ist die grundbuchrechtliche Sicherung der Nutzung nachzuweisen.

§ 11 Wirksamkeitsbedingungen

Der Vertrag setzt zu seiner Wirksamkeit die Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 9 (1) voraus.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen - sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Erschließungsträger sowie das beauftragte Ing.-Büro erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Anlagen:

1. Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Alt-Mölln (**wird beigelegt wenn rechtskräftig**)
2. Verkehrsanlagen
3. Regenentwässerung
4. Frischwasser / Löschwasser
5. Schmutzwasser
6. Grünordnerische Maßnahmen gemäß GOP
7. Lageplan Eigentumsverhältnisse
8. Kostenermittlung
9. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten

Alt-Mölln, den

Gemeinde
Alt-Mölln
Erschliessung des Bebauungsplanes Nr. 11
Kostenschätzung

Pos.Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EP	GP
---------	-----------------------	-------	----	----

1. Baustelleneinrichtung				
1.1	St. Einrichten, vorhalten und räumen der Baustelle	1	4.000,00	4.000,00
Summe Titel 1, Baustelleneinrichtung				4.000,00

2. Baufeld räumen				
2.1	Fläche von Bepflanzung räumen	1100	9,50	10.450,00
2.2	Vorhandene Befestigung aufnehmen	40	12,50	500,00
Summe Titel 2, Baufeld räumen				10.950,00

3. Straßenbau				
3.1	m³ Obo aufnehmen, lagern, andecken	55	8,00	440,00
3.2	m³ Obo aufnehmen, abfahren	300	8,00	2.400,00
3.3	m Bordsteine aufnehmen und entsorgen	32	6,00	192,00
3.4	m² Pflaster aufnehmen und entsorgen	30	5,00	150,00
3.5	m³ Boden für Straße lösen und abfahren bzw. einbauen	500	10,00	5.000,00
3.6	m³ Boden liefern und einbauen	150	13,00	1.950,00
3.7	m² Planum herstellen	1100	1,00	1.100,00
3.8	m² Untergrund verdichten	1100	1,00	1.100,00
3.9	m³ Frostschuttschicht	360	19,00	6.840,00
3.10	m³ Schottertragschicht	210	30,00	6.300,00
3.11	m² Verschleißschicht als Baustraße, 5 cm	1.020	1,50	1.530,00
3.12	m² Betonrechteckpflaster, Parkplatz, farbig	27	27,00	729,00
3.13	m Betonsteinrinne b= 50 cm, farbig	130	50,00	6.500,00
3.14	m² Betonrechteckpflaster, Fahrbahn, farbig	760	27,00	20.520,00
3.15	m Bordsteine aus Beton liefern und einbauen	310	21,00	6.510,00
3.16	St. Verkehrsschild liefern und einbauen	5	200,00	1.000,00
Summe Titel 3, Straßenbau				62.261,00

4. Zulage für spätere Fahrbahnoberflächenherstellung				
4.1	Psch Zulage für spätere Fahrbahnoberflächenherstellung	1	1.500,00 €	1.500,00 €
Summe Titel 4				1.500,00 €

5. Schmutzwasserleitung				
5.1	m Bordsteine aufnehmen, abfahren	4	6,00	24,00
5.2	m bit. Befestigung trennen	12	4,00	48,00
5.3	m² bit. Befestigung aufnehmen und abfahren	16	7,00	112,00
5.4	m Boden der Gräben ausheben, abfahren, ggf. wiedereinb.	130	54,00	7.020,00
5.6	m³ Hindernisse	1	27,00	27,00
5.7	m Boden, Rohraufleger	130	4,00	520,00
5.8	m³ Bodenaustausch, Leitungszone	60	14,00	840,00
5.9	m³ Bodenaustausch, Füllboden	10	11,00	110,00
5.10	m Kabelkreuzung sichern	1	6,00	6,00
5.11	St Rohrleitungskreuzung sichern, WV in Betrieb	1	19,00	19,00
5.12	St Rohrleitungskreuzung sichern, Gas in Betrieb	1	19,00	19,00
5.13	m Steinzeugrohr DN 200 liefern, einbauen	130	40,00	5.200,00
5.14	m Wasserhaltung	10	20,00	200,00

Seite 1

BSK

BAU + STADTPLANER KONTOR
im Oktober 2007

Gemeinde
Alt-Mölln
Erschliessung des Bebauungsplanes Nr. 11
Kostenschätzung

Pos.Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EP	GP
5.15	St. Stz. Gelenkanschuß DN 200	8	27,00	216,00
5.16	St. Stz. Abzweiger DN 200/150	14	49,00	686,00
5.17	m TV-Kanaluntersuchung	130	2,50	325,00
5.18	m Druckprüfung	130	3,00	390,00
5.19	St. Kontrollschacht DN1000 liefern, einbauen	4	1.100,00	4.400,00
5.20	St. Anschluß an vorh. Schacht	1	990,00	990,00
5.21	m Bordsteine liefern und verlegen	2	24,00	48,00
5.22	m Fugenband	12	10,00	120,00
5.23	m² Tragschicht mit bit. Bindemittel 285 kg/m²	16	14,00	224,00
5.24	m² Deckschicht fräsen	16	8,00	128,00
5.25	m² Bedarfsp. Asphaltbinder	16	10,00	160,00
5.26	m² splittfreie Asphaltbetonschicht, 100 kg/m²	16	10,00	160,00
Summe Titel 5, Schmutzwasserleitung				21.992,00

6. Anschlußleitungen Schmutzwasser				
6.1	m Boden der Gräben ausheben, abfahren	43	55,00	2.365,00
6.2	m³ Hindernisse	1	27,00	27,00
6.3	m Boden, Rohraufleger	43	4,00	172,00
6.4	m³ Bodenaustausch, Leitungszone	20	14,00	280,00
6.5	m³ Bodenaustausch, Füllboden	10	12,00	120,00
6.6	m Steinzeugrohr DN 150	43	27,00	1.161,00
6.7	St Haukonstrollschachte	9	1.000,00	0,00
6.8	St. Stz. Verschlußsteller DN 150	9	8,00	72,00
6.9	St. Stz. Bogen DN 150	9	29,00	261,00
Summe Titel 6, Anschlußleitungen Schmutzwasser				4.458,00

Pos.Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EP	GP
7. Versickerungsmulden				
7.1	m³ Oberboden aufnehmen, lagern und andecken	60	8,00 €	480,00 €
7.2	m³ Boden für Versickerungsmulde lösen u. abfahren	150	10,00 €	1.500,00 €
7.5	m² Böschungssicherung mit Sammelsteinen	2	70,00 €	140,00 €
7.6	m² Böschungflächenplanieren, Rasenansaat herstellen	220	2,50 €	550,00 €
Summe Titel 7, Versickerungsmulden				2.670,00

Gemeinde
Alt-Mölln
Erschliessung des Bebauungsplanes Nr. 11
Kostenschätzung

Pos.Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EP	GP
8. Straßenbeleuchtung				
8.1 Bed.	m Kabelschutzrohr	6	12,00	72,00
8.2	m Erdkabel einschl.Kabelgrabengraben	150	11,00	1.650,00
8.3	St. Farbstreifenmarkierung	2	10,00	20,00
8.4 Bed.	St. Muffen	1	103,00	103,00
8.5	St. Verzinkte Aufsatzmaste, 4,00m	4	400,00	1.600,00
8.6	St. Mastauführung	4	27,00	108,00
8.7	St Leuchte	4	570,00	2.280,00
8.8	St Kabelübergangskasten	4	54,00	216,00
8.9	St. Anschluß an vorh.Netz	1	239,00	239,00
Summe Titel 8, Straßenbeleuchtung				6.288,00

9. Grünflächen, Bepflanzung				
9.1	St. Einzelbäume inkl. Stützpfähle (Obstbäume)	15	230,00	3.450,00
9.2	m² Steuobstwiese Anstaat Extensivrasen mit Kräuteranteil	3880	1,50	5.820,00
9.3	m² Steuobstwiese Fertigstellungspflege	3880	1,00	3.880,00
9.4	St Obstbäume Erziehungsschnitt für die ersten fünf Jahre	15	70,00	1.050,00
9.5	m Wildschutzzaun	480	8,00	3.840,00
9.6	St Bäume Straßenraum inkl. Stützpfähle	4	550,00	2.200,00
9.7	St. Bodendecker	100	5,00	500,00
9.8	psch Anwuchspflege für 3 Jahre	3	100,00	300,00
Summe Titel 9, Grünflächen, Bepflanzung, Ausgleich				21.040,00

Pos.Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EP	GP
10. Sonstiges				
10.1	psch Ing.Gebühren, Honorarzone II, unterer Satz, 100%	1		10.270,71
10.2	psch Nebenkosten, ca. 7 % des Honorars	1		718,95
10.3	psch Bauleitung, 2,5, % der Herstellungskosten	1		2.852,98
10.4	psch Unvorhergesehenes, Rundung			158,03
Summe Titel 10, Sonstiges				14.000,66

Gemeinde

Alt-Mölln

Erschliessung des Bebauungsplanes Nr. 11

Kostenschätzung

Zusammenstellung	
Titel 1, Baustelleneinrichtung	4.000,00
Titel 2, Baufeld räumen	10.950,00
Titel 3, Straßenbau	62.261,00
Titel 4, Zulage für spätere Fahrbahnoberflächenherstellung	1.500,00
Titel 5, Schutzwasserleitung	21.992,00
Titel 6, Anschlußleitungen Schmutzwasser	4.458,00
Titel 7, Versickerungsmulden	2.670,00
Titel 8, Straßenbeleuchtung	6.288,00
Zwischensumme Baukosten netto	114.119,00

Titel 9, Grünflächen, Bepflanzung, Ausgleich	21.040,00
Titel 10, Ingenieurleistungen, Sonstiges	14.000,66

Gesamtkosten (netto)	€	149.159,66
zzgl. 19 % MwSt.	€	28.340,34
Gesamtkosten (brutto)	€	177.500,00

Erschließungskosten ohne Herstellung der Erdgasleitung
unter Verwendung von Einheitspreisen einer vergleichbaren
öffentlichen Ausschreibung aus den Jahren 2006/2007

Nicht enthalten sind die Kosten für

- * Grunderwerb und Abbruchkosten für die Gebäude
- * Vermessung und Vermarkung
- * Hauskontrollschächte Schmutzwasser
- * Versorgungsleitungen
- * Anschlußbeiträge und Baukostenzuschüsse

Aufgestellt: Mölln im Oktober 2007

BSK

BAU +STADTPLANER KONTOR

Mühlenplatz 1

23879 MÖLLN

Tel.: 04542 / 8494-40, Fax: 6281, e-mail: kuehl@bsk-moelln.de

Internet: www.bsk-moelln.de